



Kommunales Förderprogramm des Marktes Bürgstadt zur Durchführung privater Baumaßnahmen im Rahmen der Durchführung der Sanierungsmaßnahme „Bürgstadt Ortskern“

Der Gemeinderat von Bürgstadt hat am 23.01.2007 ein Kommunales Förderprogramm beschlossen, das im Rahmen des Städtebauförderungsprogramms des Bundes und der Länder angewandt werden soll. Fördergebiet ist der Geltungsbereich des förmlich festgesetzten Sanierungsgebietes „Bürgstadt Ortskern“.

1. Zweck der Förderung

Zweck des Kommunalen Förderprogramms ist die Erhaltung des eigenständigen Charakters von Bürgstadt als ländliche, vom Weinbau geprägte Ortschaft im Maintal. Die ortsgerechte Entwicklung soll durch geeignete Erhaltungs-, Sanierungs- und Gestaltungsmaßnahmen unter Berücksichtigung des Ortsbildes und denkmalpflegerischer Gesichtspunkte unterstützt werden.

Das Programm soll kleineren Sanierungsmaßnahmen (Einzelmaßnahmen) an Gebäuden und Nebenanlagen der Anwesen dienen, die nicht einer umfassenden Sanierung unterzogen werden.

2. Gegenstand und Höhe der Förderung

Im Rahmen des Kommunalen Förderprogramms können folgende Maßnahmen gefördert werden:

Art der Maßnahmen

Maßnahmen zur Erhaltung und Gestaltung der vorhandenen Wohngebäude und landwirtschaftlichen Nebengebäude. Insbesondere Maßnahmen an Fassaden einschließlich Fenster und Türen, Dächern einschließlich Dachaufbauten, Hoftores und Hofeinfahrten, Einfriedungen und Treppen mit ortsbildprägendem Charakter.

Anlagen bzw. Neugestaltung von Vor- und Hofräumen mit öffentlicher Wirkung zur Erhaltung und Gestaltung des Ortsbildes, wie z. B. durch ortstypische Begrünung und Entsiegelung.

Höhe der Förderung

bis zu 30 % der zuwendungsfähigen Kosten, je Grundstück bzw. wirtschaftliche Einheit jedoch höchstens 9.000 €.

(Eigenleistungen können bei fachgerechter Ausführung bis zu 50 % des zuwendungsfähigen Kostenangebotes anerkannt werden.)

3. Grundsätze der Förderung

Die geplante Maßnahme soll sich besonders in folgenden Punkten den Zielen der städtebaulichen Sanierung anpassen:

- a) Dacheindeckung
- b) Fassadengestaltung
- c) Fenster und Fensterläden
- d) Hauseingänge, Türen und Tore
- e) Hoftore und Einfriedungen
- f) Begrünung und Entsiegelung der Vor- und Hofräume

Folgende Erfordernisse sind vom Maßnahmenträger zu beachten:

a) Dachdeckung

Die historische Dachlandschaft in Bürgstadt ist zu erhalten. Gebäude sind mit ortstypischen Materialien einzudecken (Biberschwanz, Falzziegel, Flachdach-Pfanne, naturrot oder engobiert). Für untergeordnete Nebengebäude, die von öffentlichen Straßen aus nicht unmittelbar einsehbar sind, kann eine andere Dacheindeckung zugelassen werden, wenn diese das Ortsbild nicht nachhaltig beeinflusst. Glänzende Materialien sind allgemein nicht zulässig.

b) Fassadengestaltung

Bei der Fassadengestaltung ist das historische Aussehen der Gebäude zu erhalten. Bei historischen Gebäuden empfiehlt es sich, eine Baufunduntersuchung durchzuführen. Als Anstriche sind die ursprünglich vorhandenen oder ortsüblichen Farbtöne zu verwenden. Eine Farbkarte kann im Rathaus des Marktes Bürgstadt eingesehen werden. Vorhandene Fachwerkwände sind zu erhalten und im Einzelfall handwerksgerecht zu ergänzen.

c) Fenster und Fensterläden

Bei historischen Gebäuden ist das ausgewogene Verhältnis von Öffnungen zu Wandflächen zu erhalten. Maßveränderungen an solchen Fassaden sind zu vermeiden. Alte Fensterteilungen sowie Fensterläden sind zu erhalten und zu ergänzen.

d) Hauseingänge, Türen und Tore

Zum Ortsbild von Bürgstadt tragen ganz wesentlich die charakteristischen Hauseingänge, Türen und Tore bei. Die alten Türen und Toren sind zu erhalten und im Einzelfall handwerksgerecht zu erneuern. Es sind nur Holztüren und -tore zu verwenden.

e) Hoftore und Einfriedungen

Wesentlich für die ländlich geprägte Siedlungsanlage des Ortskerns von Bürgstadt sind die Hoftore, die den Straßenraum entscheidend gestalten. Die alten Hoftore sind zu erhalten und wiederherzustellen. Einfriedungsmauern sind in Naturstein oder geputztem Mauerwerk ortsüblich auszuführen. Holzzäune sind nach ortsüblicher Art zu gestalten.

f) Begrünung und Entsiegelung der Vor- und Hofräume

Wesentlich für das Ortsbild sind die Begrünung der Fassaden und der Höfe sowie die funktionsgerechte Befestigung der Hofräume. Die Fassaden- und Hofbegrünung in der Form von Hausbäumen, Spalieren oder Lauben und die geringe Versiegelung der Hofflächen sind zu erhalten bzw. wiederherzustellen.

4. Zuwendungsempfänger

Die Fördermittel werden natürlichen und juristischen Personen sowie Personengemeinschaften in Form von Zuschüssen gewährt.

5. Verfahren

Die Anträge auf Förderung sind – nach vorheriger fachlicher Beratung durch den Markt Bürgstadt und dessen Beauftragten – vor Maßnahmenbeginn schriftlich an den Markt Bürgstadt als Bewilligungsstelle der Fördermittel zu stellen. Der Markt und seine Beauftragten prüfen und entscheiden einvernehmlich, ob die private Maßnahmen den Zielen des Kommunalen Förderprogramms entsprechen und auch sonst nicht zu beanstanden sind. Die baurechtlichen und denkmalschutzrechtlichen Erfordernisse bleiben hiervon unberührt.

Neben der allgemeinen Beschreibung des Vorhabens und den ggf. erforderlichen Planunterlagen muss der Maßnahmenträger der Gemeinde bei Kosten bis zu 5.000 € zwei Angebote, bei Kosten über 5.000 € drei Angebote vorlegen, aus denen die geplanten Leistungen eindeutig hervorgehen.

Maßnahmen dürfen grundsätzlich erst nach schriftlicher Zustimmung der Marktgemeinde begonnen werden. Nach Abschluss der Arbeiten ist innerhalb von drei Monaten ein Verwendungsnachweis vorzulegen. Diesen hat die Marktgemeinde verantwortlich zu prüfen und die Auszahlung der Zuschüsse zu veranlassen.

6. Fördervolumen

Das Fördervolumen des Kommunalen Förderprogramms wird zunächst mit 63.000 € pro Jahr für die Jahre 2007 und 2008 aufgestellt. Das Programm kann um jeweils ein weiteres Jahr fortgeschrieben werden.

Bei Baumaßnahmen, die die zuwendungsfähigen Kosten in Höhe von 30.000 € übersteigen, sind Einzelanträge im Rahmen des Städtebauförderungsprogramms über den Markt Bürgstadt an die Förderstelle der Regierung von Unterfranken zu stellen.

7. Rechtsanspruch auf Förderung

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung. Die Förderung kann ganz entfallen, wenn es der Gemeinde auf Grund ihrer Haushaltslage nicht möglich ist, die erforderlichen Eigenmittel aufzubringen.

8. Zeitlicher Geltungsbereich

Dieses Programm tritt ab der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit.

Bürgstadt, den

MARKT BÜRGSTADT

Stolz
1. Bürgermeister